

## 2.2.11 Prüfberichtsmuster für tiermedizinische C-Bogengeräte (Prüfberichtsmuster gilt auch in der Rechtsmedizin)

(Berichtskopf siehe Punkt A, Allgemeine Angaben siehe Punkt B)

### C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Schaltgerät

Typ: .....

Hersteller: .....

Röhrenschutzgehäuse

Typ: .....

Hersteller: .....

Fabr.-Nr.: .....

Röntgenröhre

Typ: .....

Hersteller: .....

Fabr.-Nr.: .....

maximal einstellbare Röhrenspannung:.....kV

kleinste Gesamtfilterung ..... mm Al

Anwendungsgerät:

C-Bogengerät

Typ: .....

Hersteller: .....

Einstellung der Betriebswerte für Durchleuchtung

Automatische Dosisleistungsregelung (ADR)

Handeinstellung von kV und mA (Durchleuchtung)

C-Bogengerät:

am Deckenstativ

mobil

Bilderzeugung über die Durchleuchtungseinrichtung:

Bildempfängersystem:

Bildverstärker

DR-System

Bildempfänger:

Nenndurchmesser (Vollfeld):.....

Zoom-Formate (Nenndurchmesser):.....

gepulste Durchleuchtung

Durchleuchtung mit wählbaren ADR-Kennlinien

High Level Mode (HLM) (Definition: s. Tab. 3.1.2 QS-RL)

elektronische Bildspeicherung

digitale Aufnahmetechnik

Cine-Technik

Indirekttechnik

Einweisung in die sachgerechte Handhabung

nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RöV

ist erfolgt

muss noch durchgeführt werden

Bemerkungen:.....

### D. Bautechnischer Strahlenschutz

Unterlagen zum bautechnischen Strahlenschutz:

Strahlenschutzplan/Bauzeichnung liegt vor:

ja/nein

Benachbarte Bereiche seitlich: ..... (siehe Skizze)

Kontrollbereichsgrenze:

3,0 m (für Bildempfänger- Nenndurchmesser  $\leq$  20cm)

4,0 m (für Bildempfänger- Nenndurchmesser  $>$  20 cm)

(3) [11D01] Einrichtung, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches nach § 19 Abs. 1 und 2 RöV ohne Mängel ja/nein

(1) [11D02] Bautechnische Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (s. DIN 6812) ja/nein

### E. Personenbezogener Strahlenschutz

(2) [11E01] Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (s. DIN 6815) entf./ja/nein

(3) [11E02] Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel (DIN EN 61331-3, 6857-1) entf./ja/nein

### F. Gerätebezogener Strahlenschutz

Die mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Prüfpositionen sind Beschaffenheitsanforderungen nach dem MPG. Diese Kennzeichnung hat für die Durchführung der Prüfung keine direkte Bedeutung und dient nur zur Erleichterung bei einer eventuell durchzuführenden statistischen Auswertung der Prüfergebnisse.

(3) [11F01] Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden ja/nein

*Begrenzung des Nutzstrahlenbündels:*

(1) [11F02] Durchleuchtung nur mit Bildverstärker-Fernsehkette oder DR-System ja/nein B

(2) [11F03] Bei waagerechter und senkrechter Durchleuchtungsstellung:  
Summe der Abweichungen zwischen den Rändern des Nutzstrahlenfeldes und des Fokus-Bildempfänger-Eingangs in jeder Hauptrichtung  $\leq$  3 % des Fokus-Bildempfänger-Abstandes und Summe der Abweichungen zwischen den Rändern des Nutzstrahlenfeldes und Bildempfänger-Einganges in zwei senkrecht aufeinander stehenden Hauptrichtungen  $\leq$  4 % des Fokus-Bildempfänger-Abstandes (s. DIN 6815) ja/nein

(1) [11F04] Abschirmung am Bildempfänger bei allen Betriebsbedingungen größer als Nutzstrahlenfeld ja/nein

*Zentrierung Nutzstrahlung/Anwendungsgerät:*

(3) [11F05] Fokusslage erkennbar ja/nein B

(3) Strahler einwandfrei positionierbar ja/nein B



## K. Ermittlung der Ortsdosis

### Messbedingungen und Messergebnisse

Strahlrichtung (horizontal, vertikal)	eingestellte Betriebs- werte (kV, mA, ADR-Stufe)	Messort/ Höhe über Boden	Gemessene Ortsdosis- leistung	Jahresdosis bei Einschaltzeit nach Abschnitt J	Grenzwert der Jahres- dosis
		cm	$\mu\text{Sv/h}$	mSv	mSv

Messgerät: .....

Typ: .....

Hersteller: .....

Prüfkörper: ..... (s. DIN 6815)

$H^*(10)/H_x = 1,3 (> 50 \text{ kV})$

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 31a, 32 RöV).

## L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 6815

## M. Auswertung

Die technischen Strahlenschutzvorkehrungen sind ..... ausreichend.

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1/§ 4 Abs. 5 RöV sind ..... erfüllt.

Es wird keine Bescheinigung ausgestellt (Genehmigungsverfahren nach § 3 RöV).

## N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen/die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

## O. Hinweise

Die nächste Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RöV muss spätestens erfolgen am

.....

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift